



Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (08341) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung

Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Nr. 48

Freitag, 17. Dezember 2021

66. Jahrgang

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); weitergehende Anordnung wegen deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz

Die Stadt Kaufbeuren erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, Abs. 2 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2 der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ (AV Isolation) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 29. Oktober 2021, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Kaufbeuren

1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitesting ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.

2. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt bei den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitesting ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.
3. Die Ausnahmebestimmungen für geimpfte und genesene Personen (vgl. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 16.12.2021 in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 31.12.2021, soweit keine Verlängerung in Kraft tritt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann bei der Stadt Kaufbeuren, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren, eingesehen werden.

Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Kaufbeuren, 15.12.2021
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Alkoholkonsumverbots auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Kaufbeuren

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 2 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021, zuletzt geändert am 14.12.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 875, BayRS 2126-1-19-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 841) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Kaufbeuren untersagt gem. § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV auf den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich der Gehsteige, unabhängig von der Widmung) ganztägig den Alkoholkonsum:

In der Altstadt:

- Afraberg
- Alleeweg
- An der Stadtmauer
- Am Breiten Bach
- Am Graben
- Baumgarten
- Blasiusberg
- Brantweingässchen
- Crescentiaplatz
- Colleggässchen
- Hafemarkt
- Josef-Landes-Straße
- Kaisergässchen
- Kaiser-Max-Straße

- Kappeneck
- Kemptener Straße
- Kemptener Tor
- Kirchengässchen
- Kirchplatz
- Kloostergässchen
- Ledergasse
- Ludwigstraße
- Löwengässle
- Müllergässchen
- Münzhalde
- Neue Gasse
- Obstmarkt
- Pfarrgasse
- Pulverturm gässle

- Ringweg
- Rosental
- Salzmarkt
- Schlosserhalde
- Schmiedgasse
- Schraderstraße
- Sedanstraße
- Spielbergerhof
- Spitaltor
- Unter dem Berg
- Busbahnhof „Plärrer“

In Neugablonz:

- Bürgerplatz
- Neuer Markt

Die betroffenen Bereiche sind auf den beige-fügten Lageplänen, die Bestandteile der Allgemeinverfügung sind, veranschaulicht. Im Falle einer Diskrepanz zwischen dieser Aufzählung und dem Lageplan, gilt die Aufzählung.

2. Im Übrigen gelten die Regelungen der 15. BayIfSMV.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 17 Nr. 12 der 15. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 16.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft.

Kaufbeuren, 15.12.2021
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse, Oberbürgermeister

Hinweis: Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Kaufbeuren (Zimmer 19 A) während der allgemeinen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.



Neugablonz

